



1 Übersicht Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Direktzahlungs- verordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none">• Ökologischer Leistungsnachweis<ul style="list-style-type: none">- Pflanzenschutzmittel:<ul style="list-style-type: none">▪ Wirkstoffe mit erhöhten Risikopotenzialen dürfen grundsätzlich nicht mehr angewendet werden. Wenn kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist, dann ist die Anwendung solcher Wirkstoffe mit einer kantonalen Sonderbewilligung oder mit einer vom BLW bewilligten Indikation trotzdem erlaubt. Bewilligte Indikationen werden in der Direktzahlungsverordnung festgelegt.▪ Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen müssen Massnahmen gegen die Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln umsetzen. Die Massnahmen sind in den Weisungen der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel des BLV beschrieben. Im Jahr 2023 werden bei Mängeln keine Direktzahlungen gekürzt.▪ Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein.- Nährstoffbilanz: Die Fehlerbereiche von plus 10% bei Stickstoff und Phosphor werden per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz 2024 darf somit bei maximal 100% abgeschlossen werden.- Biodiversität: Sofern ein Betrieb mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone nutzt, müssen mindestens 3.5% der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden. Diese Bestimmung tritt 2024 in Kraft.• Produktionssystembeiträge<ul style="list-style-type: none">- Fünf Massnahmen zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stehen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zur Auswahl:<ol style="list-style-type: none">1) Die bisherige Förderung der extensiven Produktion im Ackerbau wird weiterentwickelt, für mehr Kulturen angeboten und mit differenzierten Beiträgen pro Hektare unterstützt.2) Der Verzicht auf die Anwendung von Insektiziden und Akariziden im einjährigen Gemüse- und einjährigen Beerenanbau wird gefördert.3) Im Rebbau, Obstbau und im mehrjährigen Beerenanbau wird der Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte finanziell unterstützt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Bio-Verordnung bleibt möglich. Zusätzlich ist der Kupfereinsatz pro Jahr limitiert, und zwar bei einem tieferen Wert, als in der biologischen Landwirtschaft erlaubt ist.4) Der bisher mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Verzicht auf Herbizide auf der offenen Ackerfläche und bei Dauerkulturen wird fortgeführt und weiterentwickelt. Erlaubt sind Einzelstockbehandlungen und Bandbehandlungen im Ackerbau und Behandlungen um den Stock oder Stamm im Obst- und Rebbau.5) Nicht-Biobetriebe werden finanziell gefördert, wenn sie Flächen im Rebbau, Obstbau, im mehrjährigen Beerenanbau oder in der Permakultur nur mit Dünger und Pflanzenschutzmitteln behandeln, die nach biologischen Richtlinien erlaubt sind. Die Förderung eines Betriebes ist auf maximal acht Jahre begrenzt.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>Betriebe können einzelne Flächen mit Dauerkulturen, einjährigem Freilandgemüse und einjährigen Beeren an den Programmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel anmelden. Sie verpflichten sich dabei für eine Teilnahme während mindestens vier Jahren. Bei Kulturen auf der offenen Ackerfläche müssen Betriebe sämtliche Flächen einer Kultur anmelden. Sie verpflichten sich dabei für ein Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die funktionale Biodiversität wird mit dem Anlegen von Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche und in Dauerkulturen gefördert. Nützlingsstreifen werden an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen angerechnet. Gleichzeitig werden die bisherigen Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge aufgehoben. - Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit werden die angemessene Bodenbedeckung und die schonende Bodenbearbeitung gefördert. Auf der offenen Ackerfläche dürfen im Grundsatz höchstens sieben Wochen zwischen der Ernte einer Kultur und der Ansaat einer neuen Kultur oder einer Gründüngung liegen. Mit der schonenden Bodenbearbeitung werden beispielsweise Direktsaat und Mulchsaat unterstützt. Betriebe, die teilnehmen, müssen die Massnahmen während mindestens vier Jahren ununterbrochen umsetzen. - Die Reduktion von Treibhausgas- und Ammoniakemissionen sowie der Stickstoffüberschüsse wird mit der neuen Massnahme für einen effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau unterstützt. Betriebe, die in der Nährstoffbilanz beim Stickstoff bei maximal 90% abgeschlossen haben, erhalten einen Beitrag für ihre Ackerflächen. - Die Weidehaltung von Rindvieh wird mit Weidebeiträgen verstärkt unterstützt. An Weidetagen von Mai bis Oktober müssen vom gesamten täglichen Futtermittelverzehr mindestens 70 % der Trockensubstanz auf der Weide aufgenommen werden. Ausserdem muss Rindvieh von November bis April mindestens 22 Mal pro Monat Auslauf erhalten. Im bisherigen RAUS-Programm für Rindvieh gilt neu, dass an jedem Weidetag von Mai bis Oktober eine Weide von mindestens vier Aren pro Grossvieheinheit zur Verfügung stehen muss. - Neu wird die längere Nutzungsdauer von Kühen gefördert. Massgebend für die Ermittlung der Nutzungsdauer ist die durchschnittliche Anzahl Abkalbungen der in den vorangehenden drei Jahren geschlachteten Kühe des Betriebs. Beiträge werden ausgerichtet, wenn für Milchkühe durchschnittlich mehr als drei Abkalbungen und für andere Kühen mehr als vier Abkalbungen ausgewiesen sind. <ul style="list-style-type: none"> • Biodiversitätsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Der neue Biodiversitätsförderflächen-Typ «Getreide in weiter Reihe» begünstigt die Ackerbegleitflora sowie Wildtiere, die sich auf der Ackerfläche aufhalten. Getreide in weiter Reihe darf mit anderen Massnahmen zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel kombiniert werden, da kein Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes festgelegt ist. Die Flächen können im 2023 noch nicht an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen angerechnet werden. • Ressourceneffizienzbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Die finanzielle Unterstützung für den Kauf von Geräten zur präzisen Applikationstechnik beim Pflanzenschutzmitteleinsatz wird um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert. - Die Förderung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung von Schweinen wird bis Ende 2026 mit gleich hohen Beiträgen fortgeführt. Die Anforderungen werden aber differenziert nach Tierkategorien festgelegt. In der Schweinemast müssen ab 2024 mindestens zwei Futterrationen mit unterschiedlichen Rohproteingehalten eingesetzt werden. • Versorgungssicherheitsbeiträge

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Der Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit wird von 900 auf 600 Fr./ha gesenkt. Für Biodiversitätsförderflächen auf Dauergrünland wird der Betrag von 450 auf 300 Fr./ha gesenkt. - Die Produktionserschwerungsbeiträge werden von der Hügel- bis zur Bergzone IV um 150 bis 230 Fr./ha erhöht. • Aufhebung von Begrenzungen <ul style="list-style-type: none"> - Die Begrenzung der Direktzahlungen je Standardarbeitskraft und der Beiträge für die Qualitätsstufe I Biodiversität wird ersatzlos aufgehoben.
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71)	<ul style="list-style-type: none"> • Analog der bisherigen Logik in der ISLV wird für das neue zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) und für das neue zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) der Abschnitt 5 neu formuliert und der Abschnitt 5a eingefügt. Der neue Abschnitt 5 zum IS NSM bildet die Grundlage eines umfassenden Gesamtsystems zum Nährstoffmanagement. • In Verbindung mit dem bereits gültigen Artikel 165f LwG gilt die Mitteilungspflicht für Nährstoffabgaben neben den Hof- und Recyclingdüngern neu auch für stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und für Kraftfutter. Bei Kraftfutter ist die Übernahme beispielsweise von Futtergetreide von einem anderen Landwirtschaftsbetrieb oder dessen Rücknahme z. B. durch Futtermittelhersteller ebenfalls mitteilungs pflichtig. Mitteilungspflichtig sind ebenso alle Nährstoffabgaben an Anwenderinnen und Anwender auch ausserhalb der Landwirtschaft wie Gemeinden oder Betreiber von Golfplätzen. Geringfügige Nährstoffabgaben fallen nicht unter die Mitteilungspflicht (Bagatellgrenze). • Bezüglich Pflanzenschutzmitteln und mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut sind diejenigen Verkaufsstellen (Unternehmen oder Personen) von der Mitteilungspflicht betroffen, die Pflanzenschutzmittel direkt an berufliche und nicht berufliche Verwenderinnen und Verwender verkaufen. • Der neue Artikel 165f^{bis} LwG verpflichtet die beruflichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln, jede Verwendung von Pflanzenschutzmitteln einzeln im IS PSM des Bundes zu erfassen.
Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (919.118)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Stickstoff- und Phosphorverluste in der Landwirtschaft wird ein quantitatives Reduktionsziel bis zum Jahr 2030 festgelegt. Ausgangsbasis ist der Mittelwert der Jahre 2014-16. Die Reduktion der Verluste beträgt für: <ul style="list-style-type: none"> - Stickstoff: mindestens 20% - Phosphor: mindestens 20% • Dazu wird die Methode zur Berechnung der Erreichung dieses Reduktionsziels definiert. Ebenso wird die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln definiert.

2 Nach der Vernehmlassung geänderte Vorschläge

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung des Fehlerbereichs von plus 10% in der Nährstoffbilanz wird vom 1. Januar 2023 auf den 1. Januar 2024 verschoben. Damit können sich die Betriebe besser auf diese Änderung vorbereiten. • Um die Kantone beim Aufwand für die Sonderbewilligungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes im ÖLN, insbesondere beim Gemüsebau, zu entlasten, soll das BLW jene Indikationen in der DZV festlegen, bei denen Wirkstoffe mit höherem Risikopotenzial ohne Sonderbewilligung gegen Schadorganismen verwendet werden dürfen. • Produktionssystembeiträge: Um die Vollzugs- und Praxistauglichkeit zu verbessern, sind verschiedene Massnahmen angepasst worden. <ul style="list-style-type: none"> - Beim Produktionssystem «Verzicht auf Herbizide» sollen Bandbehandlungen in der Reihe noch möglich sein, weil diese neben einem Vollverzicht auch zu einer starken Reduktion der Pflanzenschutzmittelmenge beitragen. Auch Einzelstockbehandlungen, z.B. mittels Roboter, sollen in diesem Produktionssystem erlaubt sein. - Alle Ackerflächen eines Betriebs dürfen zudem nicht länger als sieben Wochen unbedeckt bleiben, was einfacher und praxistauglicher umzusetzen ist, als fixe Kalenderdaten. - Beim Weideprogramm von Rindvieh wird die Anforderung an den minimalen Grasverzehr auf der Weide von 80 % auf 70 % Trockensubstanz pro Weidetag gesenkt, damit die Teilnahme auch in eher trockenen Jahren einfacher ist. Weiter wird die Anforderung an die Auslauf-tage von November bis April im Weideprogramm von mindestens 26 auf 22 Mal pro Monat gesenkt. • Um den Pflanzenschutzmitteleinsatz beim «Getreide in weiter Reihe» möglichst gering zu halten, wird die Kombination mit dem Beitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide sowie mit dem Beitrag für den Verzicht auf Herbizide ermöglicht. • Bei der Phasenfütterung der Schweine wurde die Bestimmung aufgenommen, wonach in der Schweinemast Futter mit unterschiedlichen Rohproteingehalten verwendet werden muss. • Die neuen Bestimmungen gegen die Abschwemmung und Abdrift beim Pflanzenschutzmitteleinsatz werden im ersten Jahr der Einführung ohne Kürzungen von Direktzahlungen im Falle von Verstössen umgesetzt. • Das Programm für eine reduzierte Proteinzufuhr bei Raufutterverzehren und das Programm für die Förderung des Humusaufbaus mittels Humusbilanzrechner werden aus dem Verordnungspaket zurückgezogen und überarbeitet mit dem Ziel, die Wirkung weiter zu verbessern. Die weiterentwickelten Vorschläge werden spätestens im Jahr 2024 nochmals in Vernehmlassung gegeben. Das Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird vorderhand unverändert fortgeführt. • Die neue ÖLN-Anforderung eines Mindestanteils von 3.5% Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen tritt erst 2024 in Kraft.